

STATUTEN

der

**Edisun Power Europe AG
(Edisun Power Europe SA)
(Edisun Power Europe Ltd.)**

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Edisun Power Europe AG
(Edisun Power Europe SA)
(Edisun Power Europe Ltd.)

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zürich. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen in Europa aller Art, insbesondere in der Entwicklung, der Förderung, im Verkauf und weiteren Tätigkeiten im Bereich erneuerbarer Energien und Umwelttechnik und in anderen verwandten Gebieten.

² Die Gesellschaft kann direkt in den erwähnten Geschäftsfeldern tätig werden, Unternehmen gründen, zugunsten von verbundenen Gesellschaften Darlehen gewähren, Garantien stellen, Devisen- und Finanzierungsgeschäfte aller Art tätigen, insbesondere Obligationenanleihen und Darlehen aufnehmen, Immobilien und Grundstücke erwerben, belasten, veräussern und verwalten sowie Immaterialgüterrechte und Schutzrechte aller Art auswerten, verwerten und verwalten.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN UND AKTIONÄRE

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 34'407'930.00 und ist eingeteilt in 1'146'931 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 30.00 Nennwert.

Art. 3a Kapitalband

¹ Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 30'000'000 als untere Grenze und CHF 45'000'000 als obere Grenze. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, innerhalb dieses Kapitalbandes das Aktienkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals in beliebigen Beträgen zu erhöhen und/oder herabzusetzen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 26. April 2029 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbandes. Die Erhöhung des Aktienkapitals kann durch Ausgabe von bis zu 353'069 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 30.00 oder durch eine Erhöhung des jeweiligen Nennwertes der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbandes erfolgen. Die Herabsetzung des Aktienkapitals kann durch Vernichtung von bis 35'821 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 30.00 oder durch eine Herabsetzung des jeweiligen Nennwertes der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbandes erfolgen.

² Im Falle einer Erhöhung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbandes legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen für die Ausübung der Bezugsrechte und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch ein Finanzinstitut, durch ein Konsortium von Finanzinstituten oder durch einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot dieser Aktien an die bestehenden Aktionäre oder Dritte (wenn die Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre aufgehoben oder nicht ausgeübt wurden) ausgeben.

³ Der Erwerb der Namenaktien und die weitere Übertragung derselben unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 und 6 der Statuten.

⁴ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Handel mit Bezugsrechten zuzulassen, zu beschränken oder auszuschliessen. Er kann nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen lassen oder diese oder Aktien, denen ein Bezugsrecht zugewiesen, das aber nicht ausgeübt wurde, zu Marktkonditionen auf dem Markt platzieren oder diese anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

⁵ Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, im Falle der Ausgabe von Aktien das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:

- a) zur schnellen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, das ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre nicht oder nur sehr schwer oder zu wesentlich ungünstigeren Konditionen beschafft werden könnte; oder
- b) für den Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen, für die Akquisition von Produkten, geistigem Eigentum oder Lizenzen oder für Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder zur Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Platzierung von Aktien; oder
- c) zum Zweck der Erweiterung des Kreises der Aktionäre der Gesellschaft auf bestimmten Finanz- oder Anlegermärkten, zum Zweck der Beteiligung strategischer Partner, einschliesslich Finanzinvestoren, oder im Zusammenhang mit der Listung neuer Aktien an in- oder ausländischen Börsen; oder
- d) zum Zweck der Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrats, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Mitarbeitern, Beratern oder anderen Personen, die Dienstleistungen zugunsten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften erbringen.

⁶ Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands zudem ermächtigt:

- a) eine Kapitalerhöhung durch Umwandlung von freien Reserven in Aktienkapital vorzunehmen;
- b) soweit erforderlich, im Falle einer Herabsetzung des Aktienkapitals über die Verwendung des Herabsetzungsbetrags zu bestimmen (inklusive Auszahlung an die Aktionäre und Verwendung zur partiellen oder vollständigen Beilegung einer Unterbilanz im Sinne von Art. 653p OR);
- c) das Aktienkapital im Sinne von Art. 653q OR, unter gleichzeitiger Wiedererhöhung auf mindestens den gleichen Betrag, herabzusetzen.

⁷ Sollte der Nennwert der Aktien verändert werden, werden die innerhalb des Kapitalbandes neu ausgegebenen Aktien zum gleichen Nennwert wie jenem der bestehenden Aktien ausgegeben. Der Verwaltungsrat ist bei einer Änderung des Nennwerts ermächtigt, den Nennwert in den gesamten Statuten und die Anzahl der Aktien in Abs. 1 dieses Artikels entsprechend anzupassen.

⁸ Verfügt die Gesellschaft über bedingtes Kapital und erhöht sich das Aktienkapital im Rahmen einer bedingten Kapitalerhöhung, werden die Ober- und Untergrenzen des Kapitalbandes entsprechend erhöht und der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Abs. 1 dieses Art. 3a entsprechend anzupassen.

Art. 4 Form der Aktien

¹ Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 und 4 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben.

² Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

³ Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.

⁴ Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Art. 5 Aktienbuch

¹ Der Verwaltungsrat führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welchem Eigentümer und Nutzniesser mit mindestens ihrem Namen und ihrer Adresse bzw. mit Firma und Sitz aufgeführt sind.

² Das Aktienbuch enthält zwei Rubriken: "Aktionäre mit Stimmrecht" und "Aktionäre ohne Stimmrecht".

³ Als Aktionär gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einer dieser Rubriken gültig eingetragen ist. Der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben.

⁴ Nach dem Erwerb von Namenaktien und gestützt auf ein Eintragungsgesuch als Aktionär wird jeder Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis ihn die Gesellschaft als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so ist dieser als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt. Zwischen dem 10. Tag vor und dem ersten Tag nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

⁵ Der Verwaltungsrat regelt die Zuständigkeiten für die Führung des Aktienbuchs sowie die Voraussetzungen und Kompetenzen für die Anerkennung von Personen als Aktionär oder Nutzniesser mit oder ohne Stimmrecht sowie deren Eintragung im Aktienbuch.

⁶ Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft für eigene Rechnung erwirbt oder veräussert und dadurch mit seinen Stimmrechten, ob ausübbar oder nicht, einen gemäss Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel festgelegten Grenzwert erreicht, unter- oder überschreitet, muss dies der Gesellschaft und der zuständigen Offenlegungsstelle, innert vier Börsentagen melden. Das Verfahren sowie der Umfang der Meldepflicht richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 6 Eintragungsbeschränkungen und Nominees

¹ Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass sie diese Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben haben, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder Rückgabe der Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Die Gesellschaft kann die Eintragung nicht aus dem Grund verweigern, dass das Gesuch durch die Bank des Erwerbers gestellt wurde.

² Der Verwaltungsrat kann Nominees bis max. 3% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Der Verwaltungsrat kann über diese Limite hinaus Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der betreffende Nominee Namen, Adresse und Aktienbestand der Person bekannt gibt, für deren Rechnung er Aktien hält. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

³ Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmung über Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als Nominee im Sinne dieses Artikels.

⁴ Die in diesem Artikel geregelten Eintragungsbeschränkungen gelten auch für Namenaktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

⁵ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch, die unter Angabe von falschen Angaben zustande gekommen sind, nach Anhörung des Betroffenen mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen. Der Betroffene ist über diese Streichung sofort zu orientieren.

Art. 6a Opting out

Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und damit - zusammen mit den bereits gehaltenen Aktien - den Grenzwert von 33⅓% der Stimmrechte überschreitet, ist nicht verpflichtet, ein öffentliches Kaufangebot für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft zu unterbreiten (Opting out im Sinne des Art. 125 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 FinfraG).

III. Organe der Gesellschaft

Art. 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

A) Die Generalversammlung

Art. 8 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

² Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

³ Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn Aktionäre, die mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 9 Einberufung, Tagungsort und Traktandierung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

² Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Generalversammlung) durchgeführt wird.

² Die Einberufung erfolgt spätestens 20 Tage vor der Versammlung durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan.

³ In der Einberufung sind bekanntzugeben: (i) das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, (ii) die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, samt kurzer Begründung (soweit vorhanden), (iii) der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

⁴ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, die Revisionsberichte und der Vergütungsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

⁵ Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, oder verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Entsprechende Begehren sind schriftlich und spätestens 45 Tage vor der Versammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten.

Art. 10 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. die Dekotierung der Beteiligungsrechte der Gesellschaft;
9. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 13a der Statuten;
10. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 11 Durchführung

¹ Der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Bei deren Verhinderung wählt die Generalversammlung einen Vorsitzenden.

² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 12 Stimmrecht und Vertretung

¹ Jede Aktie, welche als Aktie mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen ist, berechtigt zu einer Stimme.

² Der Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat kann weitere Formen der Berechtigung gegenüber der Gesellschaft zulassen.

³ Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wobei auch elektronische Vollmachten und Weisungen ohne qualifizierte elektronische Signatur zugelassen werden können.

⁴ Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Einhaltung der Anforderungen an die Vollmacht und Weisungen.

Art. 13 Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen schriftlich oder elektronisch.

³ Ist bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, dann entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 13a Genehmigung von Vergütungen

¹ Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich die getrennten Anträge des Verwaltungsrates vor in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge

- der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; und
- der Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr.

² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge betreffend einzelne Vergütungselemente einzeln oder für Gesamt- oder Teilbeträge für andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen. Ebenfalls zulässig ist die Vorlage von Anträgen in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche, bedingte Anträge.

³ Für die Genehmigung von Anträgen des Verwaltungsrates gemäss diesem Artikel 13a gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten.

⁴ Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Antrags gemäss den vorhergehenden Absätzen, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Er kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines derart festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

⁵ Treten Mitglieder der Geschäftsleitung während einer Periode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt worden ist, in die Geschäftsleitung ein, ist die Gesellschaft ermächtigt, zusätzlich maximal 37% des genehmigten Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung auszurichten, sofern der genehmigte Gesamtbetrag für die Vergütung dieser neuen Mitglieder nicht ausreicht.

B) DER VERWALTUNGSRAT

Art. 14 Zusammensetzung, Amtsdauer und Anzahl Mandate

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; sie endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Anzahl der Tätigkeiten eines Verwaltungsratsmitglieds im Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung, dem Beirat oder in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder diese kontrollieren, ist auf höchstens 5 Mandate bei börsenkotierten Konzernen und höchstens 15 Mandate in anderen Rechtseinheiten beschränkt. Werden mehrere Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten eines Konzerns, in derselben Rechtseinheit oder im Auftrag eines Konzerns resp. einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese Mandate jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig.

⁴ Die Gesellschaft kann mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über deren Mandat und deren Vergütung abschliessen. Die Verträge dürfen die Amtsdauer gemäss Abs. 2 hiervor nicht überschreiten.

Art. 15 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 16 Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Art. 17 Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien erfolgen.

² Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Für Feststellungsbeschlüsse im Zusammenhang mit der Durchführung von Kapitalerhöhungen ist der Verwaltungsrat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

³ Zirkulationsbeschlüsse auf schriftlichem Weg (Brief, Telefax) oder auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 18 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

6. die Erstellung des Geschäfts- und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
8. die gemäss Fusionsgesetz und anderer Gesetze unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben.

Art. 19a Vergütungsausschuss

¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr, jeweils bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

² Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Vergütungspolitik, vor allem auf oberster Unternehmensebene. Er hat die ihm gemäss Organisationsreglement oder einem zusätzlichen Reglement zugewiesenen Aufgaben sowie Beschluss- und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Bewertung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze sowie bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütungen gemäss Art. 13a der Statuten.

³ Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss auch weitere Aufgaben zuweisen und den Ausschuss anders benennen.

Art. 20 Kompetenzdelegation und Bestellung der Geschäftsleitung

¹ Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen; die Vermögensverwaltung kann auch juristischen Personen übertragen werden. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen und regelt die Berichterstattung.

² Die Anzahl der Tätigkeiten eines Mitglieds der Geschäftsleitung im Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung, dem Beirat oder in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, ist auf höchstens 2 Mandate bei börsenkotierten Konzernen und höchstens 8 Mandate in anderen Rechtseinheiten beschränkt. Werden mehrere Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten eines Konzerns, in derselben Rechtseinheit oder im Auftrag eines Konzerns resp. einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese Mandate jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig.

Art. 20a Vergütungen, Verträge

¹ Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer fixen Vergütung. Sie umfasst die Vergütung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zuzüglich allfälliger geschätzter Sozialversicherungsabgaben sowie weiterer Nebenleistungen der Gesellschaft, die als Vergütung qualifizieren.

² Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen, geschätzten Sozialversicherungsabgaben sowie weiterer Nebenleistungen der Gesellschaft, die als Vergütung qualifizieren.

³ Der variable Teil der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann sich aus kurzfristigen und langfristigen Vergütungselementen zusammensetzen. Er ist vom Erreichen individueller oder kollektiver, kurz- und langfristiger Erfolgs- und Leistungsziele abhängig. Diese werden regelmässig vom Verwaltungsrat festgelegt.

⁴ Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann in Form von Geld, Aktien, vergleichbaren Instrumenten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Betreffend die als Vergütung zugeteilten Aktien oder vergleichbaren Instrumente legt der Verwaltungsrat angemessene Ausübungsbedingungen und –fristen, Sperrfristen, Anpassungs- und allfällige Rückforderungsmechanismen sowie Verfallsbedingungen fest. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass infolge Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse die Übertragungs- und Ausübungsbedingungen und –fristen und/oder Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Ziele ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

⁵ Vergütungen können ganz oder teilweise von Konzerngesellschaften ausgerichtet werden, soweit sie in der jeweils von der Generalversammlung genehmigten Vergütung enthalten sind.

⁶ Renten und Leistungen an Einrichtungen der Vorsorge ausserhalb der beruflichen Vorsorge zugunsten von Mitgliedern der Geschäftsleitung sind zulässig, soweit sie einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages von der Generalversammlung genehmigt wurden.

⁷ Die Verträge, welche die Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung beinhalten, können befristet oder unbefristet sein. Die Dauer befristeter Verträge sowie die Dauer der Kündigungsfrist unbefristeter Verträge beträgt für Mitglieder der Geschäftsleitung höchstens zwölf Monate und für Mitglieder des Verwaltungsrates dauert sie höchstens bis zum Ende der Amtsdauer.

⁸ Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung keine Kredite und Darlehen gewähren.

C) DIE REVISIONSSTELLE

Art. 21 Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle ein oder mehrere staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen.

IV. GESCHÄFTSBERICHT UND GEWINNVERTEILUNG

Art. 22 Geschäftsjahr und Geschäftsbericht

¹ Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

² Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Art. 23 Gewinnverteilung und Reserven

¹ Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

² Neben den gesetzlichen Reserven kann die Generalversammlung weitere Gewinnreserven schaffen.

³ Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der gesetzlichen Gewinnreserve zugeteilt.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 24 Auflösung und Liquidation

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die gesetzlichen Bestimmungen.

VI. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Art. 25 Publikationsorgan, Bekanntmachungen und Mitteilungen

¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

² Darüber hinaus kann die Gesellschaft Mitteilungen per Post, per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg zur Verfügung stellen.

VII. SACHEINLAGEN UND SACHÜBERNAHMEN

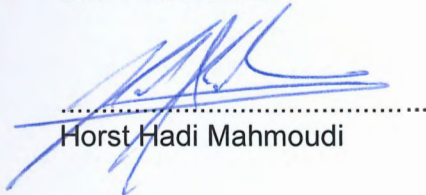
Art. 26 Sacheinlagen und Sachübernahmen

Im Rahmen der genehmigten Kapitalerhöhung vom 20.06.2019 übernimmt die Gesellschaft von der Smartenergy Invest AG (CHE-295.245.995), mit Sitz in Wolle-
rau, 25'053 Aktien der Smartenergy 1706, S.A., in Lissabon (Portugal), im Wert
und zum Preis von insgesamt CHF 5'824'996.87, wofür die Sacheinlegerin 80'782
voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft zum Nennwert von je CHF 30.00 und
zum Ausgabepreis von je CHF 72.1073 erhält.

Im Rahmen der genehmigten Kapitalerhöhung vom 04.09.2019 übernimmt die Ge-
sellschaft von der Smartenergy Invest AG (CHE-295.245.995), mit Sitz in Wolle-
rau, einen Stammanteil der Smartenergy 1705 LDA., in Lissabon (Portugal), im
Wert und zum Preis von insgesamt CHF 2'782'195.70, wofür die Sacheinlegerin
27'675 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft zum Nennwert von je
CHF 30.00 und zum Ausgabepreis von je CHF 100.5277 erhält.

Zürich, 29. Mai 2026

Der Vorsitzende:



.....
Horst Hadi Mahmoudi

Der Protokollführer:



.....
Christian Eric Witechi

Beglaubigung der Statuten (Konformitätsbeglaubigung)

Diese Statuten der Edisun Power Europe AG wurden anlässlich der heutigen ordentlichen Generalversammlung beschlossen.

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt, dass es sich bei den vorliegenden Statuten um die vollständigen, unter Berücksichtigung der Änderung gemäss Beschluss der ordentlichen Generalversammlung von heute, gültigen Statuten der Gesellschaft handelt.

Die vorliegenden Statuten werden hiermit beglaubigt (Art. 22 Abs. 4 HRegV).

Zürich, 29. Mai 2026



NOTARIAT AUSSERSIHL-ZÜRICH

Tanja Amelia Paravano, Notar-Stellvertreterin